

Bekanntmachung

Die Pollmeier Furnierwerkstoffe GmbH plant im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Creuzburg“ eine Strukturverbesserung der Werra sowie die Schaffung von Retentionsraum im Bereich vom Fluss-km 110+150 bis 110+350 und hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welches nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant ist im Zuge der Gewässerstrukturmaßnahme die Entnahme von 930 m³ Erdstoffen, das Auftragen des Erdstoffs außerhalb des Überschwemmungsgebietes und die Geländemodellierung inklusive Einbau von Störelementen zur Entwicklung von Kiesanlandungen und zur Entwicklung von Elementen des Weichholzauwaldes. Neben der strukturverbessernden Maßnahme wird Retentionsraum geschaffen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau ist nur ein räumlich begrenzter Eingriff in das Gewässer, die Geländemorphologie der Böschungen und der Uferbereiche der Werra auf einer Länge von 200 m verbunden, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt bedürfen die Maßnahmen keines Ausgleiches, da nach dem Eingriff ein wesentlicher Biotopwertzuwachs zu verzeichnen ist. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (www.thueringen.de/th3/tlvwa/) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 30.11.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner